

Stellungnahme der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Entwurf einer Neufassung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und Strafarrêts im Freistaat Sachsen

Vorgelegt nach der Aufforderung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Herr Justizminister,

wir begrüßen die Neugestaltung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrêts im Freistaat Sachsen und freuen uns, dass Sie uns die Gelegenheit geben, Stellung zum vorliegenden Gesetzesentwurf zu nehmen.

Vorab möchten die Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer gerne eine allgemeine Anmerkung machen:

Berücksichtigung von Psychologischen Psychotherapeuten

1999 wurden mit dem Psychotherapeutengesetz die neuen Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten¹ und des Kinder- und Jugendpsychotherapeuten geschaffen. Diese beiden Berufsgruppen verfügen über eine Approbation und sind Fachärzten gleichgestellt. Ihre Aufgabe ist die eigenständige Feststellung, Heilung und Linderung von psychischen Störungen. Sie sind also dafür prädestiniert, an den Zielen des Justizvollzugs nach § 2 „... die Gefangen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führe. ...“ mitzuwirken.

Das derzeit gültige sächsische Gesetz zur Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrêts basiert auf dem bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz von 1977. Der erst 1999 eingeführte Heilberuf des Psychologischen Psychotherapeuten konnte darin noch nicht berücksichtigt werden. In der Revision des „Gesetzes zum Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrêts des Freistaats Sachsen“ sollte dieser Fortschritt jedoch nachvollzogen werden, indem neben Ärzten auch die ihnen gleichgestellten Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten benannt werden.

Ergänzungen im Gesetzestext

Im Folgenden nun einige Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs:

§ 7 Diagnoseverfahren

„Eingangsuntersuchung“

(1) „...der Vollzugs- und Eingliederungsplanung **die Eingangsuntersuchung an.**“

(2) „**Die Eingangsuntersuchung muss...**“

¹ (PPs/KJPs sind bereits jetzt in maßgeblicher Anzahl in Einrichtungen des Maßregelvollzugs tätig, werden dort allerdings in der Regel nach ihrem zugrundeliegenden Studium als Psychologen bezeichnet).

Begründung:

Das Wort Diagnoseverfahren impliziert eine fachärztliche Untersuchung mit anschließender Diagnostik und Behandlungsempfehlung. Vielmehr ist aber eine Aufnahmeuntersuchung gemeint bei der, der allgemeine Gesundheitszustand untersucht wird. Daher sollte Diagnoseverfahren immer mit Eingangsuntersuchung ersetzt werden.

(2) „... durchzuführen (**Ärzten, Psychologische Psychotherapeuten**)“

Begründung:

Es gibt einen hohen Prävalenzrate psychischer Erkrankungen bei Straftätern, die eine zusätzliche klinisch-psychotherapeutische Diagnostik bei einem großen Teil der Strafgefangenen erforderlich macht, die von entsprechend qualifizierten psychologischen Psychotherapeuten oder Fachärzten zu erfolgen hat.

§ 14 Unterbringung von Müttern und Vätern mit Kindern

(1) „... zu hören, **gegebenenfalls ist durch psychologische Sachverständige ein Gutachten zum Kindeswohl zu erarbeiten.**“

§ 17 Sozialtherapie

(1) „**Die integrative** Sozialtherapie dient der Verringerung, ...“

Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer begrüßt, dass die Sozialtherapie als integrative Sozialtherapie zu erfolgen hat. Mit der integrativen Sozialtherapie wird das gesamte Lebensumfeld des Betroffenen mit einbezogen, es findet eine Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen statt sowie gibt sie die Möglichkeit der Gestaltung der Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft.

(4) „Die Unterbringung soll zu einem **möglichst frühen** Zeitpunkt erfolgen...“

Begründung:

Wenn eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung für das Erreichen des Vollzugszieles angezeigt ist, sollte diese so früh wie möglich beginnen. Daher schlagen wir eine Präzisierung der Formulierung vor, angelehnt an das Ultima-Ratio-Prinzip nach § 66 c Absatz StGB-E.²

(5) „...nicht erreicht werden kann. **Die Unterbringung in sozialtherapeutischen Einrichtungen ist, auch nach gescheiterten Versuchen, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.**“

Begründung:

Auch wenn eine Unterbringung in einer Sozialtherapie erst einmal gescheitert ist, ist es sinnvoll diese Indikation regelmäßig zu überprüfen. In der Vergangenheit wurden Unterbringungen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung oftmals erst zu einem sehr späten Zeitpunkt des Strafvollzugs angeordnet. Therapeutisch günstige Motivationslagen

² Umsetzug des vom BVerfG aufgestellten Ultima-Ratio-Prinzips: „... *Diesem ultima-ratio-Prinzip bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung folgt der Gedanke, dass auch der Vollzug diesem Prinzip entsprechen muss. Kommt Sicherungsverwahrung in Betracht, müssen schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass etwa erforderliche psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, die oftmals auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre in Anspruch nehmen, zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden (ultima-ratio-Prinzip).*“ (Rn. 112 des BVerfG-Urteils vom 4. Mai 2011)

wurden so möglicherweise verpasst. Auch wurde nach einer erfolglosen Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung keine weiteren Unterbringungen in einer alternativen Einrichtung geprüft bzw. durchgeführt. Da sich motivationale und sonstige therapeutische Voraussetzungen aber ändern können, ist es sinnvoll, unterschiedliche therapeutische Möglichkeiten zu erproben auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten anzubieten.

§ 18 Psychologisch Intervention und Psychotherapie

„**Psychotherapeutische** Intervention und Psychotherapie....“

Begründung:

Im Gesetz geht es primär um psychotherapeutische Interventionen und Behandlungen. Mit dem Begriff „psychologisch“ wird die indizierte Aussage nicht abgedeckt.

„Sie werden durch systematische Anwendung wissenschaftlich **anerkannter Methoden und Verfahren** mit einer oder mehreren Personen durchgeführt. **Psychotherapie wird dem Gefangenen auf dessen Antrag und nach entsprechender Diagnostik gewährt und sie wird durch Psychologische Psychotherapeuten oder Ärztliche Psychotherapeuten realisiert.**“

Begründung:

Die Einfügung des Wortes „anerkannt“ führt dazu, dass nur die wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie zur Anwendung kommen. Auch sollten den Gefangenen die Möglichkeit gewährt werden, aus eigenem Antrieb eine Psychotherapie in Anspruch zu nehmen.

§ 109 Bedienstete

(2) „... unter anderem Sozialarbeiter, Psychologen (**Diplom, Master**) und Pädagogen...“

Begründung:

Mit der Einfügung werden Bachelorabsolventen eines Psychologiestudiums ausgeschlossen. Nur Diplom- oder Masterabsolventen verfügen über ein ausreichend hohes Qualifikationsniveau, das zur eigenständigen Arbeit nach dem aktuellen Stand der Forschung befähigt.

Weitere Anmerkungen

Die OPK begrüßt ausdrücklich die angestrebte Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung von Gefangenen, um die Rückfallquoten zu verringern. So lassen sich langfristig Opfer vermeiden und gesellschaftliche wie finanzielle Kosten einsparen. Straffälligen wird so die Rückkehr in ein geordnetes Leben nach der Verbüßung der Strafe erleichtert.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Kickerlingsberg 16
04105 Leipzig*

*Tel. 0341 4624320
Fax 0341 46243219
info@opk-info.de*